

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 88.

Freitag, den 29. März.

1833.

Ein Paar Worte, die hiesige Communalgarde betreffend. *)

(Eingeseudet.)

Als gegen Ende des Jahres 1831 die Communalgarde im Königreich Sachsen als ein bleibendes Institut allerhöchsten Orts bestätigt, und die Art und Weise, wie dieselbe organisiert werden sollte, bekannt gemacht wurde, hieß es unter andern: „die Officiere der Communalgarde sind auf zwei Jahre zu wählen“, wie denn solches auch geschah; was aber nach dem Verlaufe dieser Frist weiter geschehen sollte, darüber konnte Einsender etwas Bestimmtes bisher nicht erfahren. Wie jedoch verlautet, hat am 9. v. M. Herr Vice-Commandant Brockhaus bei Gelegenheit der gehaltenen Wahl eines neuen Commandanten dem zu diesem Behufe versammelten Officiercorps der Communalgarde eine Ordre Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann vorlesen lassen, worinnen es heißt: daß es allen Officieren der Communalgarde, welche ihre Charge zwei Jahre bekleidet hätten, gestattet seyn sollte, dieselbe niederzulegen, und, im Fall ihnen das gesetzliche Alter den völligen Austritt nicht verstatte, als Gardisten in ihre Compagnien wieder einzutreten u. Obschon nun hierbei die gute Meinung Sr. Königl. Hoheit nicht zu verkennen ist, so möchten sich demungeachtet, ohne daß man es nöthig hätte ängstlich zu suchen, Gründe finden lassen, die hiermit nicht so ganz übereinstimmen; denn als vor zwei Jahren jedes Mitglied der Communalgarde den ihm betreffenden Wahlzettel erhielt,

*) Die Redaction bittet wegen der ungewöhnlichen Verspätung den verehrten Herrn Einsender um Verzeihung. Die Schuld lag nicht an ihr, sie sah sich vielmehr genöthigt, wegen verweigerten Abdrucks von Seiten der hiesigen Censur zuvor bei E. Hohem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts Beschwerde zu führen.

war es nicht wohl möglich, aus voller Ueberzeugung zu wählen; daß man aber mehrtheils gut wählte, war wohl mehr ein Werk des Zufalls; auch wird es wohl Niemand zu behaupten wagen, daß jeder, übrigens achtungswerthe Mann, zugleich auch ein tüchtiger Officier seyn müsse! um sich aber davon erst einigermaßen zu überzeugen, war zu jener Zeit nicht möglich; sollte man sich daher nicht auch bisweilen hie und da in der Wahl vergriffen haben? Dieß ist fast kaum zu bezweifeln; eine fehlgeschlagene Wahl kann aber in der Folge bloß den Vortheil bringen: daß man sich bei dergleichen Fällen künftig so viel als möglich vorsetzt; jedoch ist dieser Vortheil erst zu hoffen, der Nachtheil aber ist leider gegenwärtig. Denn wer steht wohl gern unter dem Commando eines Mannes, welcher, beim besten Willen, seine Sache gut zu machen, sich dennoch gar zu oft vergift, und so sich selbst, sammt denen, welche er commandirt, einem zweideutigen Lächeln von Seiten der Zuschauer, an welchen es wohl selten fehlt, preisgibt. Noch weniger gern ist man einem Manne zugetheilt, welcher in übereilter Hitze seine Cameraden, welche er commandirt, durch ein barsches Benehmen entmuthigt und auf diese Weise mehr niederreißt, als er aufbauen könnte und sollte! — Zwar trifft die bei weitem größere Zahl dieser Tadel nicht, und löblich ist daher die Anordnung, daß Männer, welche Zeit, Mühe und Geld opferten, nicht gezwungen werden, von ihrem Posten, welchen sie mit Ehren bekleideten, zurückzutreten; doch kann die Möglichkeit eintreten, daß gerade aus der Zahl der brauchbaren Officiere einer oder der andere austritt, während ein Anderer, der sich als Commandeur nur gar zu sehr gefällt, so lange es ihm nur möglich ist, sich auf seinem Posten zu behaupten sucht, ihm gleichviel, was er leistet. — Freilich steht